



Gemeinde **Oberdiessbach**

Personalreglement

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017
Teilrevision vom 16.9.2026

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Personalreglement

Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung vom 10. März 2008, Artikel 39 Bst a) sowie Art. 59 nachfolgendes

Personalreglement

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Davon ausgenommen sind die privat-rechtlich angestellten Personen und Lehrpersonen, die nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Lehrkräfte angestellt sind.

³ Der Gemeinderat regelt die weiteren Bestimmungen für die Anstellung von Lehrkräften mit Gemeindeaufgaben.

Öffentlich-rechtlich
angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Oberdiessbach wird unter Vorbehalt von Art. 3 ff öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Privat-rechtlich
angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die privat-rechtlich anzustellenden Funktionen.

² Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht. Soweit in vorliegendem Reglement oder in der Verordnung Vorgaben für privatrechtliche Anstellungen gemacht werden, gehen diese auf jeden Fall vor.

³ Die Ferien- und Feiertagsentschädigung werden analog den Bestimmungen des Kantons ausgerichtet.

Probezeit
und Kündigung

Art. 4 ¹ Für alle Anstellungsverhältnisse gelten die ersten drei Monate als Probezeit. In dieser Zeit beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage.

² Der Gemeinderat kann die Probezeit aufgrund von längerer Abwesenheit um höchstens drei Monate verlängern.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Personalreglement

³ Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist drei Monate. Die Kündigung muss auf das Monatsende lauten.

⁴ Die Kündigung durch die Gemeinde für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Die betroffene Person ist vorher anzuhören.

⁵ Die Kündigung durch die Gemeinde für privat-rechtlich angestelltes Personal richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 75 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

12 Gehaltsstufen von je 1,5 Prozent,

8 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent,

26 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent

29 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent. ¹

³ *ersatzlos aufgehoben* ²

Ersteinstufung

Art. 6 Bei der individuellen Einstufung werden nebst beruflichen auch persönliche Qualifikationen, sowie Qualifikationen aus Erziehungs- und Betreuungsarbeit berücksichtigt.

Aufstieg

Art. 7 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- von der individuellen Leistung,
- vom individuellen Verhalten,

^{1, 2} Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 16.9.2026. In Kraft ab 1.7.2026

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Personalreglement

- von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung,
- von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Überzeit

Art. 8 Der Gemeinderat kann für temporäre Projektarbeit vorgängig zusätzliche Arbeitsstunden (Überzeit) zur Normalarbeitszeit nach Art. 124 PV bewilligen. Er beschliesst dabei auch über eine allfällige Auszahlung.

Abgangsentschädigung

Art. 9 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

III. Leistungsbeurteilung

Beurteilung

Art. 10 Die Leistung und das Verhalten des öffentlich-rechtlich angestellten Personals im Monatslohn wird jährlich beurteilt.

Organigramm

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Die Abteilungsleiter bilden das Kader der Gemeinde.

Geschäftsleitung,
Kaderstellen

Art. 12 ¹ Gemeindepräsident/-in und Vizepräsident/-in sind für die jährliche Leistungs- und Verhaltensbewertung des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin verantwortlich.

² Der oder die Geschäftsleiter/-in ist zusammen mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglied für die Leistungs- und Verhaltensbewertung der übrigen Kaderstellen verantwortlich.

³ Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbewertung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Personalreglement

Übrige Stellen	Art. 13 Das Kader ist für die Leistungs- und Verhaltensbewertung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. Für das Verfahren gilt Artikel 12, Absatz 3 sinngemäss.
Eröffnung / Rechtsmittel	Art. 14 ¹ Der begründete Einreichungsentscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben. ² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. ³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.
Aussergewöhnliche Leistungen	Art. 15 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.– im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 16 Ändern sich Arbeitsumfang und Anforderungsprofil wesentlich, kann der Gemeinderat die betreffende Stelle neu bewerten lassen.
Funktionendiagramm	Art. 17 Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung und einem Funktionendiagramm fest.
Stellenausschreibung	Art. 18 Die Gemeinde schreibt freie Stellen in der Regel öffentlich aus. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen.
Unfallversicherung	Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Lohnfortzahlung bei Krankheit	Art. 20 ¹ Die Lohnfortzahlung bei Krankheit richtet sich nach der kantonalen Regelung. ² Der Gemeinderat kann für das Personal eine Krankentaggeldversicherung abschliessen.
Pensionskasse	Art. 21 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Personalreglement

² Es gelten die Bestimmungen des entsprechenden Reglements der Pensionskasse und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge.

Sitzungsgeld

Art. 22 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen
Spesen

Art. 23 Der Gemeinderat ordnet die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für Behördenmitglieder, das Personal und für die mit einer nebenamtlichen Gemeindefunktion beauftragten Personen in einer Verordnung.

Arbeitszeit und Ferien

Art. 24 Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit, den Ferienbezug und die Ferienübertragung des Gemeindepersonals in einer Verordnung.

Berufliche
Weiterbildung

Art. 25 ¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Das Personal wird angehalten, sich weiterzubilden.

² Der Gemeinderat kann Weiterbildungskosten nach Massgabe des dienstlichen Interesses ganz oder teilweise übernehmen. Die Rückzahlungspflicht der Mitarbeiter richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Beschäftigungsgrad

Art. 26 ¹ Eine Reduktion des Beschäftigungsgrads ist möglich, sofern der ordentliche Dienstbetrieb sichergestellt ist.

² Die Bestimmungen in der kantonalen Personalverordnung (Art. 60 Bst.c) finden keine Anwendung. Über entsprechende schriftliche Gesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Abteilungsleiters.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27 Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug dieses Reglements eine Personalverordnung und, soweit erforderlich, Weisungen und Richtlinien.

Treueprämie

Art. 28 Treueprämien, welche 2018, 2019 und 2020 fällig werden, sind noch nach bisherigem Recht auszurichten.

Inkrafttreten

Art. 29 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement der Gemeinde Oberdiessbach vom 4. Dezember 2006, aufgehoben.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Personalreglement

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 11. Dezember 2017 das Personalreglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident
sig. H.R. Vogt

Der Gemeindeschreiber
sig. O. Zbinden

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 9. November bis 11. Dezember 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen Nr. 45 vom 9. November 2017 und Nr. 49 vom 7. Dezember 2017 bekannt.

Oberdiessbach, 21. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber:
sig. Oliver Zbinden

Teilrevision

Die Teilrevision des Anhangs über die Entschädigung des Gemeinderats wurde am 8.12.2025 von der Gemeindeversammlung genehmigt und auf den 1.1.2026 in Kraft gesetzt.

Oberdiessbach, 18. Dezember 2025

Die Gemeindepräsidentin
sig. Bettina Gerber

Der Gemeindeschreiber
sig. Oliver Zbinden

Publikationszeugnis

Die Änderung wurde im Anzeiger Konolfingen vom 18.12.2025 veröffentlicht.

Teilrevision

Die Teilrevision von Art. 5 Abs. 2 und 3 wurde am 16.9.2026 vom Gemeinderat genehmigt und auf den 1.7.2026 in Kraft gesetzt.

Oberdiessbach, 18. September 2026

Die Gemeindepräsidentin
sig. Bettina Gerber

Der Gemeindeschreiber
sig. Oliver Zbinden

Publikationszeugnis

Die Änderung wurde im Anzeiger Konolfingen vom 24.9.2026 veröffentlicht.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Personalreglement

Anhang

Entschädigung Gemeinderat ²

¹ Als feste Entschädigung werden unabhängig von Sitzungsgeldern folgende Beträge pro Jahr ausgerichtet:

Amt	Franken	
	Entschädigung	Spesenpauschale
Gemeinde- und Gemeinderatspräsident	28'000.--	3'000.--
Gemeinde- und Vize-Gemeinderatspräsident	13'000.--	3'000.--
Gemeinderat, je Mitglied	10'000.--	3'000.--

² Mit der Spesenpauschale sind alle Auslagen in Verbindung mit dem Amt abgegolten (exkl. Informatikmittel).

³ Bei Delegationen wird kein separates Sitzungsgeld entrichtet.

⁴ Honorare für Verwaltungsratsmandate, die für die Zeit der Amtsausübung übernommen wurden, müssen der Gemeinde nicht abgeliefert werden.

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8.12.2025. Inkrafttreten per 1.1.2026